

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der  
Stadt Wuppertal vom.13.11.2008**

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) und berichtigt am 15.08.2007 (GV NRW S. 316), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528, SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat die Stadt Wuppertal durch Ratsbeschluss vom 10.11.2008 verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen Naturdenkmale. Die Naturdenkmale sind in einer Liste (Anlage 1) mit Art und Angabe des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 425 und 427, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und erdgeschichtlich bedeutsame Objekte - als Naturdenkmale vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen ist die zu schützende Fläche der Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich), soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem als Naturdenkmal geschützten Baum gehört auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

**§ 3**

## **Schutzgründe**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.01, 0.02, 0.04, 0.12, 1.09, 1.10, 2.01, 2.04, 2.06, 3.01, 3.02, 4.01, 5.01, 5.04, 5.07, 5.09, 6.04, 6.05, 6.06, 6.08, 6.09, 6.10, 6.11, 6.12, , 7.01, 7.02, 8.02, 9.02

aufgeführten Naturdenkmalen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.02, 0.03, 0.04, 0.05, 0.06, 0.07, 0.08, 0.09, 0.10, 0.11, 0.12, 1.01, 1.02, 1.03, 1.04, 1.05, 1.06, 1.07, 1.08, 1.09, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.06, 3.02, 3.03, 3.04, 3.05, 4.01, 4.02, 4.03, 4.04, 4.05, 4.06, 4.07, 5.01, 5.02, 5.03, 5.04, 5.05, 5.06, 5.07, 5.08, 5.10, 6.01, 6.02, 6.03, 6.04, 6.07, 6.08, 6.13, 7.01, 7.02, 7.03, 8.01, 8.03, 8.04, 8.05, 8.06, 9.01, 9.02, 9.03, 9.04, 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 9.09

aufgeführten Naturdenkmale wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit,

## **§ 4 Verbote**

Die Beseitigung eines in den Anlage 1 und 2 dieser Verordnung genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist insbesondere verboten die Naturdenkmale entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern.

(2) Bei botanischen Naturdenkmalen (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Beseitigen von Bäumen,
- b) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,

- c) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- d) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- e) das Entfernen der Krautschicht,
- f) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- i) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

Bei geologischen Naturdenkmalen (Aufschlüsse, Höhlen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Betreten und Klettern,
- b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial (insbesondere Fossilien).

(3) Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben d) und i) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute und durch die untere Landschaftsbehörde Beauftragte, sowie die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

(5) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht gem. § 34 Abs. 4c Landschaftsgesetz (LG) NRW. Sie sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

(6) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 69 Landschaftsgesetz NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anlegt,
- e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
- f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume beseitigt,
  - b) Zweige aufastet oder abbricht,
  - c) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
  - d) den Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
  - e) Krautschicht entfernt,
  - f) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
  - g) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
  - h) Feuer unter der Baumkrone abbrennt,
  - i) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 anwendet und wer ohne Befreiung (§ 5) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geologische Naturdenkmale betritt oder auf ihnen oder in ihnen klettert,
  - b) Gesteinsmaterial abschlägt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen vom 30.06.2006, vom 30.11.2006 und vom 22.02.2007 außer Kraft.

---